

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings- und Teachingdienstleistungen – geschlossen bzw. inhouse (AGB-TT-i)

Wettenberg, den 1. Juli 2011

KRAFT management

Dipl.-Kfm. Stephan Kraft M.A./UWM

Tiergartenstraße 5
D-35435 Wettenberg

T. +49 (0) 641 950 870 70
E. info@kraft-management.de
W. www.kraft-management.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings- und Teachingdienstleistungen (i)



§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trainings- und Teachingdienstleistungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Beratungs- und Trainingsunternehmens KRAFT management, nachfolgend "Auftragnehmer" genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend "Auftraggeber" genannt.
- 1.2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Auftragnehmer bietet Trainings- und Teachingdienstleistungen nach Art (z. B. in Form von Indoor- und Outdoor-Seminaren, Schulungen und Workshops) und Umfang gemäß den Veranstaltungsbeschreibungen an. Der Auftraggeber kann in Absprache mit dem Auftragnehmer spezielle Veranstaltungsinhalte vereinbaren.
- 2.2. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird von dem Auftragnehmer unter anderem in seinen Geschäftsräumen, seiner Internetpräsenz und von diesem sonstig genutzten Medien bekannt gegeben.
- 2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Trainer oder Dozenten einzusetzen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, auch kurzfristig auf andere Trainer und Dozenten auszuweichen, wenn dieses aus technischen, organisatorischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig sein sollte.
- 2.4. Grundsätzlich setzt der Auftragnehmer eigene Veranstaltungsunterlagen ein. Wünscht der Auftraggeber individuelle Anpassungen an seine Vorgaben (z.B. Rahmenlehrpläne von Ausbildungsgängen, Modulbeschreibungen von Studienmodulen) sind diese gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Der Auftragnehmer stellt für die Veranstaltungen das erforderliche Lehrmaterial zur Verfügung. Die Lieferung weiterer Unterlagen, Lern- und Arbeitshilfen muss gesondert vereinbart werden.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kommt durch Übermittlung der Auftragserteilung, die per Post, per Fax, per E-Mail erfolgen kann, zustande.
- 3.2. Der Auftraggeber erhält nach Eingang seiner Auftragserteilung eine schriftliche Bestätigung oder schriftliche Ablehnung vom Auftragnehmer. Mit der Bestätigung durch den Auftragnehmer wird der Auftrag verbindlich.

§ 4 Terminänderung und Rücktritt des Auftraggebers

- 4.1. Eine Terminänderung durch den Auftraggeber ist kostenfrei nur einmalig möglich. Bei weiteren Terminänderungen fällt eine Umbuchungsgebühr von 100 Euro zzgl.

MwSt. an. Bei Rücktritt des Auftraggebers nach einer Terminänderung werden grundsätzlich 80% des vereinbarten Veranstaltungspreises berechnet.

- 4.2. Ein Rücktritt des Auftraggebers ist kostenfrei, wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung und bis zum 31. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn erfolgt.
- 4.3. In allen anderen Fällen eines Rücktritts kann der Veranstalter Aufwendungsersatz verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzanspruches sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Veranstaltungsleistungen zu berücksichtigen. An Stelle einer solchen Berechnung des Aufwendungsersatzanspruches kann der Veranstalter einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffelung nach der Nähe der Rücktrittszeitpunkte zum vertraglich festgelegten Veranstaltungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Veranstaltungspreis wie folgt pauschalisieren:
 - vom 30. bis zum 16. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 50% der Veranstaltungsgebühr und
 - vom 15. bis zum 6. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 60% der Veranstaltungsgebühr und
 - vom 5. bis zum 1. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 70% der Veranstaltungsgebühr.
- Sollte ein angemeldeter Teilnehmer am Tag des Veranstaltungsbeginns ohne Ankündigung der Veranstaltung fernbleiben, kann der Veranstalter pauschale Stornierungskosten in Höhe von 80% verlangen.
- Werden einzelne Teilleistungen einer Veranstaltung durch einen Teilnehmer nicht in Anspruch genommen, behält sich der Veranstalter vor, dennoch die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Eine nur zeitweise Teilnahme an unseren Veranstaltungen berechtigt Sie nicht zu einer Minderung der Veranstaltungsgebühr.
- 4.4. Im Falle der Pauschalierung des Ersatzanspruches werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Veranstaltungsleistungen nicht zusätzlich berücksichtigt.

§ 5 Rücktritt des Auftragnehmers

- 5.1. Bei Ausfall einer Veranstaltung durch höhere Gewalt, Krankheit des Auftragnehmers oder seines Erfüllungshelfen oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber einen Ausweichtermin anzubieten. Kommt keine Einigung auf einen Ausweichtermin zustande, steht es dem Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keine Ansprüche auf Stornierungsgebühren.
- 5.2. Bei Ausfall einer Veranstaltung stellt der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung nicht in Rechnung oder erstattet den bereits gezahlten Veranstaltungspreis unverzüglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings- und Teachingdienstleistungen (i)



Der Auftragnehmer kann nicht zum Ersatz von Reise- oder Übernachtungskosten sowie von sonstigen Folgeschäden des Auftraggebers verpflichtet werden.

- 5.3. Wird eine Veranstaltung vom Auftragnehmer abgesagt, wird dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.

§ 6 Vertragsdauer und Vergütung

- 6.1. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 6.2. Der Veranstaltungspreis ist der aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, dem entsprechenden Veranstaltungsangebot oder der Veranstaltungsbestätigung des Auftragnehmers zu entnehmen.
- 6.3. Die Reisekosten, die Unterbringung und die Verpflegung der Trainer und Dozenten während der Veranstaltungszeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweils geltenden Höhe allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Auftragnehmer Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist und explizit auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG auf der Rechnung hinweist.
- 6.5. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Der Auftraggeber kommt allein durch Mahnung des Auftragnehmers oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugseintritt steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Verzugszinsen aus dem jeweils offen stehenden Betrag in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 7 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an der Veranstaltung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Ausstellung der Teilnahmebescheinigung notwendigen Daten dem Auftragnehmer rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und die zur Ausstellung der Teilnahmebescheinigung notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Bei nachträglicher oder erneuter Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung erhebt der Auftragnehmer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro zzgl. MwSt.

§ 8 Schutz des geistigen Eigentums

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Veranstaltungsunterlagen oder von Teilen liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Kein Teil der Veranstaltungsunterlagen darf - auch auszugsweise - ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers in irgendeiner Form - auch nicht für Zwecke

der Unterrichtsgestaltung - reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Jede weitere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer einer Veranstaltung und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers/Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Haftung und Versicherung

- 10.1. In unseren Veranstaltungen werden wissensbasierte Unterrichtselemente und handlungsorientierte Übungselemente so gestaltet, dass ein aufmerksamer und engagierter Teilnehmer die Lernziele der Veranstaltung erreichen kann. Für den Lernerfolg haften wir jedoch nicht.
- 10.2. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Viren auf kopierten Datenträgern (bspw. im Rahmen von computerbasierten Planspielen und Managementsimulationen) entstehen können.
- 10.3. Eine Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für die Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten.
- 10.4. Von Teilnehmern mitgebrachte Datenträger dürfen nicht auf unsere Rechner aufgespielt werden, es sein denn, dieses ist ausdrücklich mit uns schriftlich vereinbart. Sollte dem Veranstalter durch eine Zuwiderhandlung hiergegen ein Schaden entstehen, behält er sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 10.5. Veranstaltungen, gerade solche im sog. Outdoorbereich sind nie ohne ein Restrisiko. Gegen einen Unfall und eine Bergung ist jeder Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Ge-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings- und Teachingdienstleistungen (i)



sichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.

- 11.2. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.